

Frau Bühse erläutert, dass Herr Horst Hamann mit Schreiben vom 22.09.2015 eine „Bürgeranfrage zum Beitragsbescheid der Stadt Neumünster über die Erneuerung der Fahrbahn, Gehwege und Straßenentwässerung im Hufeisenweg vom 04.06.2015“ an den BPU gerichtet hat.

Gemäß vorliegender Stellungnahme des Fachdienstes Recht sei die Bürgeranfrage gemäß § 13 Abs. 4 GeschO unzulässig und werde an die Verwaltung weitergeleitet.